

**SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE FERNWÄRMEVERSORGUNG IM
BEBAUUNGSPLANGEBIET GEISMAR-SÜDLICHE FELDMARK**

**vom 04. März 1994
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 17.10.1994 S. 224)**

**§ 1
Öffentliche Fernwärmeversorgung**

(1) Die Stadt Göttingen betreibt durch die Stadtwerke Göttingen AG eine Fernwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Göttingen Geismar-Südliche Feldmark als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Fernwärmeversorgung umfaßt die Grundstücke des Bebauungsplanes Göttingen Geismar Nr. 38 „Südliche Feldmark“.

(2) Die Fernwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfaßt die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Fernheizwerk und das öffentliche Fernwärmenetz. Soweit das Fernheizwerk mit einem Blockheizkraftwerk nachgerüstet wird, gehört auch dieses zu der öffentlichen Einrichtung. Zum öffentlichen Fernwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

**§ 2
Grundstücksbegriff und Anschlußnehmer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Anschlußnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Anschlußzwang**

Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen.

**§ 4
Benutzungszwang**

Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlußzwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlage sind die Anschlußnehmer verpflichtet.

§ 5 Art der Benutzung

(1) Für den Anschluß und die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt S. 742) deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Göttingen AG in der gültigen Fassung.

(2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an die Anschlußnehmer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages.

§ 6 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlußnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

(2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlußnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Anschlußnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke Göttingen AG den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 8 Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet zugelassen werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders.GVB1. S. 359), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Fernwärmeversorgung anschließt;
2. entgegen § 4 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;

3. entgegen § 6 die erforderliche Benutzung des Grundstückes für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;
4. entgegen § 7 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke Göttingen AG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Fernwärmeversorgungsanlage gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.d. Fassung v. 22.03.1990 (Nieders. GVB1. S. 101) in Verbindung mit den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nieders. SOG) in der Fassung vom 17.12.1991 (Nieders. GVB1. S. 367) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,- DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.